

Beschluss

Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Acker und Grünland verträglich steuern

Gremium: Landesparteitag
Beschlussdatum: 26.11.2022
Tagesordnungspunkt: 7. Weitere Anträge

Antragstext

1 Als Bündnis 90/Die Grünen Sachsen-Anhalt wollen wir dazu beitragen, auch in
2 Sachsen-Anhalt den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Nur sie
3 können langfristig zuverlässig die Versorgung sichern. Sie machen uns unabhängig
4 von Importen und gewährleisten, dass Energie für Menschen wieder bezahlbar wird.
5 Sie schützen die Umwelt und das Klima. Um das bundesweite Ziel von 80 Prozent
6 erneuerbaren Strom bis zum Jahr 2030 zu erreichen, brauchen wir allein bei
7 Photovoltaik (PV) einen jährlichen Zubau von 22 Gigawatt. Im Jahr 2021 betrug
8 dieser 5 Gigawatt, wovon Sachsen-Anhalt einen Anteil von 0,3 Gigawatt hatte.

9 Für uns ist daher klar, dass PV überall installiert werden muss: auf Dächern, an
10 Fassaden, auf Konversionsflächen und eingeschränkt auch auf Acker und Grünland.

11 Das Interesse an großflächigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) auf Acker
12 und Grünland wird immer größer. Die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und
13 Stadträt*innen entscheiden mit der Bauleitplanung sowohl für landwirtschaftliche
14 Nutzflächen als auch für versiegelte Flächen, ob und wo und wie FFPV errichtet
15 werden können. Die grünen Vertreter*innen in den Kommunalparlamenten lassen sich
16 erfahrungsgemäß von den Gedanken leiten, dass Natur und Landschaftsbild sowie
17 die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig beeinträchtigt werden.

18 Wir wollen einen gesellschaftlich akzeptierten, umweltverträglichen und
19 gesteuerten Solarenergieausbau, der nicht im Konflikt zur Ernährungssicherheit
20 steht.

21 Der Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möge sich deshalb zu folgendem
22 Verfahren positiv positionieren und den grünen Kommunalpolitiker*innen zugleich
23 Empfehlungen für die Erarbeitung von gemeindlichen PV-Konzepten und die
24 Aufstellung von Bebauungsplänen (B-Pläne) an die Hand geben:

25 Die Gemeinden sollen jeweils ein gemeindliches PV-Konzept mit Dafür- und
26 Ausschlusskriterien für den Standort und projektbezogene Bedingungen erstellen.

27 Wird das nicht gemacht, dann können die grünen Kommunalpolitiker*innen dennoch
28 die Kriterien und Anforderungen zur Abwägung für die B-Plan-Aufstellung nutzen.

29 **Dafür-Kriterien für FFPV**

- 30 • Konversionsflächen (definiert in der Empfehlung vom 1. Juli 2010 der
31 Clearingstelle EEG) - u.a.:
- 32
- 33 – brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
- 34 – ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen

- 35 - militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
- 36 - Altdeponien
- 37 - Abraumhalden (gilt nur für unbewachsene Halden, gilt nicht für
- 38 Abraumhalden mit wertvoller Galmei-Flora)
- 39 - Lagerplätze
- 40 - Bergbaufolgestandorte
- 41 - brachliegende kommunale/staatliche Flächen
- 42 - brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft

43 Versiegelte Konversionsflächen sollen vor dem Bau einer FFPV-Anlage entsiegelt
44 werden - insbesondere aus ästhetischen Aspekten zur Verbesserung des Dorf- und
45 Landschaftsbildes und zur Versickerung des Regenwassers (Grundwasserneubildung).

- 46 • benachteiligte Gebiete gemäß FreiflächenVO (vom 15.02.2022)
- 47 • versiegelte Flächen (§37 Abs. 1 Nr. 2a EEG) und Parkplatzflächen (§37 Abs.
- 48 1 Nr. 3d EEG)
- 49 • weitere Benennungen nach EEG (verkündet im Bundesgesetzblatt 28.07.2022)

50 **Raumordnerische Ausschlusskriterien für FFPV (aus LEP u. REPs)**

- 51 • Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- 52 • Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- 53 • Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden, nur in REPs
- 54 ausgewiesen),
- 55 Ausnahme: Agri-PV
- 56 • Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- 57 Ausnahme: Das Vorranggebiet für Braunkohle Lützen (Info: ist nicht in
- 58 Nutzung)
- 59 • Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- 60 • Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- 61 • regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- 62 • Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- 63 • Vorrangstandorte für militärische Nutzung
- 64 • Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von
- 65 Eignungsgebieten
- 66 Ausnahmen:
- 67 a) Kranstellflächen, die bei einer Nutzung
- 68 durch FFPV den Eigenverbrauch der Windenergieanlagen decken könnten
- 69 b) nach Errichtung von Neu- oder Repowering-Windenergieanlagen können
- 70 Flächenpotenziale zusätzlich für PV genutzt werden.

71 Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung
72 beizumessen.

73 Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- 74 • Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (ausgewiesen im LEP),
75 Ausnahme: AgriPV
- 76 • Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- 77 • Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- 78 • Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- 79 • Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

80 **Fachliche Ausschlusskriterien für FFPV**

- 81 • Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG7
- 82 • Europäische Vogelschutzgebiete
- 83 • FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels
- 84 • Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist
85 möglich)
- 86 • Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- 87 • Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- 88 • Gebiete nach § 30 BNatSchG (z.B. Gebiete mit Lebensraumtypen)
- 89 • natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen
90 gemäß § 38 WHG
- 91 • Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz
92 Ausnahme: Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden
93 sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft
94 wiedervernässt werden.
- 95 • Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und
96 Biotopschutz
- 97 • Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2 (in der Nähe der Brunnen)
- 98 • festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76
99 Abs. 1 und 3 WHG (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deich)
- 100 • Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmalen
- 101 • geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)
- 102 • Nationale-Naturerbe-Flächen (NNE)
- 103 • Schutzäcker und landwirtschaftliche Minderertragsstandorte, die eine
104 seltene Ackerbegleitflora enthalten

105 **Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien**

- 106 • Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B.
107 min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen
108 Nutzfläche)
- 109 • Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFPV, Richtwert von
110 maximal 20 ha
111 (Der Bauernverband spricht sich pro Solarpark für eine Maximalgröße von 20
112 ha aus. Diese Größe scheint ein geeigneter Richtwert, dennoch kann die
113 Größe regional unterschiedlich sein.)
- 114 • Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- 115 • Böden mit Ackerzahlen über 80 sind auszuschließen, da es sehr ertragstarke
116 Standorte sind,
117 im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden
118 mit einer Ackerzahl von 80 und mehr nicht für die Nutzung von Freiflächen-
119 PV vorgesehen werden.
- 120 • und zusätzlich werden hochwertige Böden für den Ausschluss durch die
121 Gemeinde festgelegt: Böden mit hoher Ackerzahl in Abhängigkeit von der
122 jeweiligen Situation in der Gemeinde,
123 Ausnahme: Agri-PV
- 124 • Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- 125 • Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
- 126 • Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
- 127 • Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen
128 u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall
129 nutzungsabhängig festgelegt werden
- 130 • Hinweis: Nähe zu Netzeinspeisepunkten, etc. ist günstig

131 **Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen**
132 **durch die Gemeinde**

133 Für die Abwägung, ob und wenn ja wie eine PV-Anlage gebaut wird, sollen
134 standortunabhängige projektbezogene Bedingungen/zusätzliche Anforderungen durch
135 die Gemeinde formuliert werden und beim konkreten Projekt verbindlich gemacht
136 werden (z.B. über einen Vertrag).

137 Mögliche projektbezogene Bedingungen:

- 138 • Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile für Bürger*innen und Kommunen
139 (z.B. vergünstigter Strompreis, Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh, ...)
- 140 • Präferenz für Agri-PV
- 141 • Betriebsitz in der Gemeinde
- 142 • nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die
143 Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und
144 Gehölzen)

- 145 • der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den
146 Zaun passieren kann

- 147 • Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung sollen zur
148 Anwendung kommen
149 (z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. mit 10 m breiter Streifen
150 mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten, ...)
151 Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt

Begründung

Die hohe Wirtschaftlichkeit von FFPV erzeugt eine Nachfrage nach großen Flächen bei Acker und Grünland.

Es besteht akuter Handlungsbedarf um zu verhindern, dass es zu negativen Auswirkungen auf Akzeptanz, Landschaftsbild und Natur sowie zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung kommt.

Damit auch morgen noch Kartoffeln angebaut werden und die Ernährung gesichert ist, schlagen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein gemeindliches PV-Konzept für Freiflächen - inklusive Acker- und Grünlandflächen - vor. Die Gemeinden sollen Dafür- und Ausschlusskriterien für Standorte und standortunabhängige projektbezogene Bedingungen und Anforderungen festlegen. Diese werden bei konkreten Interessensbekundungen und dem B-Plan-Verfahren zur Anwendung gebracht.

Wobei die Ausschlusskriterien zuerst geprüft werden. Ist ein Ausschluss gegeben, dann ist die Prüfung vorbei und es erfolgt kein Check der Dafür-Kriterien mehr. Kriterien an den Standort (Standort-Kriterien) und standortunabhängige Bedingungen an das Projekt (projektbezogene Bedingungen) müssen erfüllt sein als Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Planes.

Es empfiehlt sich, dass das gemeindliche PV-Konzept als unabhängige Verfahrensschritte auch ein Kataster für Dächer und Fassaden und eine Angebotsplanung - d.h. Ausweisung - von geeigneten Konversionsflächen umfasst.

Wenn eine Gemeinde kein gemeindliches PV-Konzept macht oder die grünen Kommunalpolitiker*innen nicht mit dem Konzept einverstanden sein sollten, dann können sie die Dafür- und Ausschlusskriterien zur Abwägung für die B-Plan-Aufstellung nutzen.